

Sicherungsverwahrung: Spurwechsel statt Richtungswechsel

Politik und Praxis suchen weiter nach einem Umgang mit (ehemaligen) Sicherungsverwahrten, die als weiterhin gefährlich eingestuft werden. Eine schwierige Suche, bei der die Rechte der Verurteilten zuletzt weitgehend den Anforderungen der Praxis und den Sicherheitsbedürfnissen der Allgemeinheit zum Opfer gefallen sind. Erst die seit 2009 ergangenen Entscheidungen des *EGMR* und anschließend des *BVerfG* haben hier zu Korrekturen gezwungen. Neben Aktivitäten des Gesetzgebers in Bund und Ländern führt dies derzeit auch zu einer Verlängerung der Sicherung mit polizeilichen Mitteln, etwa in Form dauerhafter Observation, für die das *BVerfG* in einer Entscheidung vom 08.11.2012 (1 BvR 22/12) klare Grenzen gezogen hat.

Der Beschwerdeführer war im September 2010 entlassen worden und wurde seitdem mehr als zwei Jahre lang dauerhaft observiert. Er bewohnt ein Zimmer in einer Unterkunft. Vor dieser parkt ständig ein Polizeifahrzeug. Befindet sich der Beschwerdeführer in seinem Zimmer, halten sich zwei Beamte in der Küche der Unterkunft auf. Verlässt er die Unterkunft, wird er ständig begleitet. Nimmt er Kontakt zu Frauen auf, folgt dem grundsätzlich eine Gefährdetenansprache durch die Polizisten. Der Beschluss des *BVerfG* moniert, dass sich die hiergegen angerufenen *Verwaltungsgerichte* auf veraltete Erkenntnisse gestützt haben – Grundlage der Eilentscheidungen war ein psychiatrisches Gutachten aus der Zeit vor der Entlassung, welches für das Verhalten des Beschwerdeführers in Freiheit also nur Vermutungen anstellen konnte. Zugleich macht das *Gericht* deutlich, dass derart schwerwiegende Grundrechtseingriffe grundsätzlich nicht auf die polizeirechtliche Generalklausel gestützt werden können, sondern einer bislang nicht vorhandenen speziellen Rechtsgrundlage bedürfen.

Die Veränderungen bei der Sicherungsverwahrung seit den 1990er Jahren sind sowohl beeindruckend als auch beängstigend. Beeindruckend ist, in welchem Maße sich das gesellschaftliche Bild in diesem Bereich gewandelt hat. Wurde der Sicherungsverwahrung Mitte der 1990er Jahre noch das Ende prognostiziert, werden schwere Delikte von rückfälligen Verurteilten heute als massive Bedrohung wahrgenommen – obwohl sie sehr selten und in entscheidenden Bereichen seit Jahrzehnten rückläufig sind. Beängstigend sind die Folgen dieser Debatte, in der die Kriminalpolitik ein Ideal der Sicherheit postuliert, das zwar nie zu erreichen ist aber ein Gefühl permanenter Bedrohung vermittelt. In dieser Stimmung erlebte die Sicherungsverwahrung eine vielfache Ausweitung, obwohl die Methodik zur Prognose zukünftiger Gefährlichkeit nicht sehr ausgereift und stark umstritten ist; obwohl infolgedessen wohl ein ganz erheblicher Anteil der Sicherungsverwahrten fälschlich als gefährlich eingestuft ist; obwohl die Bedingungen der Freiheitsentziehung weder dem Charakter der Sanktion als Sonderopfer gerecht werden, noch eine realistische Perspektive auf Besserung und Entlassung schaffen.

In die gleiche Richtung weisen nun die polizeilichen Sicherungsmaßnahmen ohne Einhaltung rechtlicher Mindeststandards. Beängstigend ist dies nicht nur, weil eine derartige Entrechtung einer Gruppe ohne jede Lobby eine breite gesellschaftliche Mehrheit findet, sondern auch, weil die Praxis dies ohne weiteres umsetzt und dabei nicht mal die Schaffung einer angemessenen Rechtsgrundlage für erforderlich hält. Dabei war es gerade diese einseitige Fixierung auf Sicherheitsaspekte, die zur Rechtsprechung des *EGMR* und damit zur gegenwärtigen Situation geführt hat.

Prof. Dr. Tobias Singelstein, FU Berlin